

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT



Missionarische Familie Dienerinnen und Diener des
Evangeliums von der Barmherzigkeit Gottes



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Einleitung	2
Risiko-/Situationsanalyse	3
Persönliche Eignung	5
Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	5
Erweitertes Führungszeugnis	5
Selbstauskunftserklärung	6
Verhaltenskodex	7
Beschwerdewege	11
Qualitätsmanagement	11
Aus- und Fortbildung	12
Anlagen	14



Einleitung

Im Folgenden wird das Institutionelle Schutzkonzept der Missionarischen Familie Dienerinnen und Diener des Evangeliums von der Barmherzigkeit Gottes vorgestellt.

Zu dieser Missionarischen Familie gehören:

- Schwestern des geweihten Lebens, die eine öffentliche Vereinigung von Gläubigen sind; die Gemeinschaft Dienerinnen des Evangeliums von der Barmherzigkeit Gottes.
- Menschen unterschiedlicher Lebensstände - Brüder, Diözesanpriester, Ehepaare, Alleinstehende und zölibatär lebenden Laien -, die ihren geistlichen Ort in der missionarischen Familie haben und in deren Sendung mitwirken. Statuten für eine Anerkennung als private Vereinigung von Gläubigen dieser Dienerinnen und Diener des Evangeliums von der Barmherzigkeit Gottes sind in Erarbeitung.

Die Missionarische Familie Dienerinnen und Diener des Evangeliums vertritt das christliche Menschenbild, das jeden Menschen als ein Geschöpf und Abbild Gottes versteht. Daraus resultiert die Würde jedes Menschen und die Unverletzbarkeit seines Lebens. Dies gilt in besonderer Weise auch für Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene. Wir sind bestürzt darüber, dass in unterschiedlichen christlichen Kontexten Menschen grenzverletzendes Verhalten, sexualisierte Gewalt und Missbrauch, auch geistlichen Missbrauch¹, erfahren haben, besonders durch Vertrauenspersonen und Amtsträger. Die Missionarische Familie Dienerinnen und Diener des Evangeliums lehnt jede Form von Missbrauch und Gewalt ab und geht entschieden dagegen vor. Dieses institutionelle Schutzkonzept zeigt Präventions- und Interventionsmaßnahmen bezüglich sexualisierter Gewalt² auf, insbesondere gegenüber Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen³.

Die Missionarische Familie erkennt für ihre Aktivitäten im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Bischofskonferenz folgende Rahmenordnungen und Vorgaben an und verpflichtet sich auf deren Einhaltung:

- die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutzbedürftiger Erwachsener (Interventionsordnung; <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/dokumente/ordnung-und-rahmenordnung>; Stand 24.Januar 2022).

1 s. DBK, Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit geistlichem Missbrauch, Arbeitshilfe 338.

2 „Anders als in den ‚Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener [...] im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz‘ wird in der Rahmenordnung nicht der juristische Begriff ‚sexueller Missbrauch‘, sondern der Begriff ‚sexualisierte Gewalt‘ verwendet. Dieser ist in der Praxis der Präventionsarbeit gebräuchlich. Er verdeutlicht, dass es bei sexualisierter Gewalt um eine Variante von Gewalt geht. Damit weitet sich der Blick dafür, dass Aspekte von Macht und Aggressivität, neben denen der Sexualität, in präventive Konzepte einbezogen werden müssen.“ Handreichung zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (27.01.2014), in: DBK, Aufklärung und Vorbeugung, 44-81, 48.

3 Schutz- und hilfebedürftige Erwachsene werden in diesem Schutzkonzept „schutzbefohlene Erwachsene“ genannt.



- die Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Rahmenordnung; <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/dokumente/ordnung-und-rahmenordnung>; Stand 01. Januar 2020)
- Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen des Erzbistums Kölns vom 1. Mai 2022

Dazu gibt sich die Missionarische Familie Dienerinnen und Diener des Evangeliums in Deutschland ein Institutionelles Schutzkonzept mit den nachfolgenden Festlegungen.

I. Intervention

Unterstützung bei sexualisierter Gewalt und Hilfsportale

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Zugehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden

Bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch stehen die Interventionsbeauftragten der Bistümer Köln www.erzbistum-koeln.de/intervention und Münster (https://www.bistum-muenster.de/sexueller-missbrauch/intervention_im_bistum_muenster) zur Verfügung.

Verschiedene Unterstützungsangebote aus dem kirchlichen und nicht kirchlichen Bereich bieten verschiedenen Hilfeportale wie:

- www.erzbistum-koeln.de/beratungsstellen,
- Hilfeportal sexueller Missbrauch (<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>)
- Telefonseelsorge 08001110111 oder 08001110222 (<https://www.telefonseelsorge.de/>)

II. Prävention

Der Missionarischen Familie Dienerinnen und Diener des Evangeliums ist es ein wichtiges Anliegen, Menschen entdecken und erfahren zu lassen, wie das Evangelium alle Bereiche des Lebens erhellen und prägen kann zu immer mehr Lebensfülle hin und einer Mitwirkung am Reich Gottes. Dazu gehört auch der Bereich der Sexualität. Zur Prävention sexualisierter Gewalt gehört wesentlich, einen offenen Umgang mit dem Thema Sexualität und sexualisierter Gewalt zu ermöglichen. Dazu braucht es eine angemessene Kommunikation über Sexualität und die Ermutigung und Befähigung dazu. Dies ist Basis dafür, auch Wahrnehmungen und Erfahrungen sexueller Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt anzusprechen und zu verfolgen.

Risiko-/Situationsanalyse

Im April 2022 wurde von der Generalversammlung der internationalen Missionarischen Familie der Dienerinnen und Diener des Evangeliums von der Barmherzigkeit Gottes ein Schutzkonzept in Kraft gesetzt. Danach hat sich die Missionarische Familie in Deutschland, die sowohl im Erzbistum Köln (Neuss) als auch im Bistum Münster (Münster und Cloppenburg) tätig ist, auf den Weg gemacht, gemäß den Anforderungen der jeweils geltenden Präventionsordnungen der Bistümer ein Institutionelles



Schutzkonzept zu erstellen. Die Mitglieder der Missionarischen Familie in Deutschland haben dazu auf ihren Halbjahrestreffen beraten und eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, zu der zwei Schwestern geweihten Lebens, zwei Vertreter der Ehepaare und Alleinstehenden sowie ein Diözesanpriester gehören.

Anliegen war es, die aktuellen verschiedenen Aktivitäten und Angebotsformate zu erfassen, um daraus die Anforderungen zu formulieren, die in die Bausteine dieses ISK eingeflossen sind.

Ziel dieses ISK ist es, neben der Klärung von Anforderungen und Verfahrenswegen ein neues Bewusstsein zu schaffen im Bereich des grenzachtsamen Umgangs und zu sensibilisierten für sexualisierte Gewalt, die nicht zu dulden ist.

Folgende Aktivitäten und Veranstaltungsformate gibt es aktuell:

Format	Titel	Programmelemente	Teilnehmer:innenkreis
Treffen ohne Übernachtung	Glaubenskurs „Quellentag“	Gebetszeit, Gesprächsrunden	alle Altersstufen (Schwerpunkt junge Erwachsene/Erwachsene)
	„Auszeit mit Gott“ – ein Angebot für Familien und Kinder	Programm sowohl in der Gesamtgruppe als auch nach Altersstufen getrennt; eigenes Kinderprogramm	alle Altersstufen
	„Bibelteilen“	Gesprächsrunde	Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene
	„Pause mit Gott“	Gebet und Gesprächsrunde	Erwachsene
	Geistliche Begleitung	Einzelgespräche (begleitende und begleitete Person)	Erwachsene
	Gottesdienste	Liturgie	alle Altersstufen
	Einkehrtage und - Nachmittage	Geistliche Impulse, Gebet, Gesprächsrunden	Erwachsene
	Seminartage und -abende zur Sprachfähigkeit im Glauben; Forum Dialog & Zeugnis	Vorträge, Gesprächsrunden, praktische Übungen	Junge Erwachsene und Erwachsene
Wochenendveranstaltung mit Übernachtung	„Diener:innen Wochenende“	Halbjahrestreffen der Mitglieder der Gemeinschaft	alle Altersstufen können vertreten sein
	„Glaubenswochenende für Groß und Klein“	Inkl. Kinderprogramm, das von Jugendlichen betreut wird	alle Altersstufen
Mehrtägige Veranstaltungen	„Auf Sendung“	Glaubensmission in Pfarreien mit altersspezifischen Angeboten	alle Altersstufen
	Internationale Treffen	Exerzitien oder Workcamps	alle Altersstufen



mit Über- nachtun- gen	Exerzitien/Einkehr- tage/Besinnungstage	Geistliche Impulse, Ge- bet, Gruppen- und Einzel- gespräche	Erwachsene
---------------------------------------	--	---	------------

Persönliche Eignung

Alle Personen, die ehrenamtlich Leitungsaufgaben in Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen übernehmen oder Leitungsverantwortliche unterstützen, müssen mindestens 2 Mitgliedern der Missionarischen Familie Dienerinnen und Diener des Evangeliums persönlich über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten bekannt sein.

Die persönliche Eignung wird durch die Beurteilung der beiden Mitglieder der Missionarischen Familie Dienerinnen und Diener des Evangeliums aus Gesprächen, gemeinsamen Veranstaltungen oder Freizeitbetätigungen bestätigt. Notwendige Eigenschaften sind u.a. Verantwortlichkeit, Verlässlichkeit, psychische und physische Belastbarkeit, respektvoller und wertschätzender Umgang mit andere, Empathie, Freude an der Förderung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen im Blick auf die Beziehung zu sich selbst, zu anderen und zu Gott im Geist des Evangeliums. Notwendig ist des Weiteren ein Bewusstsein für die eigene Sexualität und eine Integration dieser, auch im Blick auf eine Gefährdung für Grenzverletzungen und Straftaten in diesem Bereich.

Die persönliche Eignung muss sich ergänzen durch eine Qualifizierung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; diese liegt vor z.B. durch eine Gruppenleitergrundschulung, eine Qualifizierung zur Babysitterin/zum Babysitter, grundlegende pädagogische Kenntnisse aus Schule oder Studium oder einer gemeinschaftsinternen Vorbereitung auf die verantwortliche bzw. mitleitende Aufgabe.

Für Mitglieder der Missionarischen Familie und Leitungsverantwortliche, die hauptamtlich im pastoralen Bereich oder kirchlich-sozialen Bereich tätig sind, gilt die Eignung durch die Anstellung als nachgewiesen.

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Erweitertes Führungszeugnis

Die Präventionsordnung (§ 5) verpflichtet, sich bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von Personen, die ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Mit diesem Instrument soll bestmöglich verhindert werden, dass verurteilte Täter:innen Zugang zu Kindern und Jugendlichen finden. Die Forderung nach einem erweiterten Führungszeugnis kann zudem abschreckende Signalwirkung auf potenzielle Täter:innen haben. Außerdem sieht die Präventionsordnung vor, dass unter bestimmten Umständen eine Selbstauskunftserklärung ausreichend ist.

In der folgenden Übersicht wird dargelegt, welche Personengruppe ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss und wie die Zuständigkeiten für die Einsichtnahme geregelt ist.



Ein erweitertes Führungszeugnis müssen folgende Personengruppen vorlegen:

Personengruppe	Zuständigkeit: Organisation/Person	Zuständigkeit: Dokumentation	Zeitpunkt bzw. Zeit- raum
Alle Mitglieder der Missionarischen Familie, unabhängig davon, ob sie im Bereich Kinder, Jugendliche, schutzbefohlene Erwachsene engagiert sind oder nicht	Durch die Präventionsfachkraft beauftragten Personen der Ortsgemeinschaft	Präventionsfachkraft	Alle 5 Jahre erneuert
alle in der Arbeit der Missionarischen Familie mit Kindern, Jugendlichen sowie schutzbefohlenen Erwachsenen ehrenamtlich leitend Verantwortliche, sowie ehrenamtlich regelmäßig in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbefohlenen Erwachsenen tätige Personen ab 14 Jahren	Durch die Präventionsfachkraft beauftragten Personen der Ortsgemeinschaft	Präventionsfachkraft	zu Beginn der Tätigkeit vorzulegen; alle fünf Jahre erneut

Kein erweitertes Führungszeugnis, aber eine Selbstauskunftserklärung müssen folgende Personengruppen vorlegen:

- Freiwillige, die bei Aktionen kurzfristig und/oder vereinzelt oder unregelmäßig aushelfen bzw. tätig sind.

Selbstauskunftserklärung

Grundsätzlich ist jeder Mitarbeitende verpflichtet eine Selbstauskunftserklärung abzugeben.

Deshalb wird folgende Regelung getroffen:

- Von Freiwilligen, die bei Aktionen kurzfristig und/oder vereinzelt oder unregelmäßig aushelfen bzw. tätig sind, ist eine Selbstauskunftserklärung abzugeben, so wie von denjenigen, die nach diesem Schutzkonzept kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.
- Alle Mitglieder der missionarischen Familie und alle ehrenamtlichen Helfer:innen in der Arbeit der Missionarischen Familie mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbefohlenen Erwachsenen haben vor Aufnahme ihres Dienstes eine Selbstauskunftserklärung zu unterzeichnen und zudem eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben, in der sie sich unter anderem zur Beachtung des Verhaltenskodex verpflichten. Diese wird nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Präventionsfachkraft verwaltet und aufbewahrt.



Verhaltenskodex

Einleitung

Dieser Verhaltenskodex hat zum Ziel, den Mitgliedern der Missionarischen Familie Dienerinnen und Diener des Evangeliums sowie allen bei Veranstaltungen und Angeboten aktiv Mitwirkenden eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt in der Sendung der Missionarischen Familie verhindert.

Die Kenntnis und Einhaltung ist von allen Mitgliedern der Missionarischen Familie Dienerinnen und Diener des Evangeliums ebenso wie von den Mitarbeitenden in Veranstaltungen mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen durch Unterschrift zu bestätigen.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

Die angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz ist eine zentrale Dimension für das Leben von Beziehungen mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen ohne Grenzverletzungen und eine Gefährdung durch sexualisierte Gewalt. Deshalb gelten dafür folgende Regeln:

- Einzelgespräche finden nur in Räumen statt, die für Dritte zugänglich und einsehbar sind.
- Kinderbetreuung soll in der Regel zu zweit stattfinden.
- Es ist darauf zu achten, verantwortungsbewusst und adäquat mit Nähe und Distanz zu den Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen umzugehen. Dafür sind deren Signale in besonderer Weise zu beachten.
- Jedes Kind und jeder Jugendliche hat die gleiche, unverletzliche Würde. Deshalb wird niemand bevorzugt, z.B. durch eine besondere Nähe oder Zuneigung oder benachteiligt, z.B. durch Sanktionen.

2. Sprache und Wortwahl

Sprache und Wortwahl sind wichtige Instrumente, mit denen Menschen Respekt und Wertschätzung entgegengebracht wird. Umgekehrt können Menschen durch Sprache und Wortwahl zutiefst verletzt und gedemütigt werden.

Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation von einer respektvollen Sprache sowie einer dem Alter der anvertrauten Kinder und Jugendlichen bzw. der schutzbefohlenen Erwachsenen wertschätzenden Wortwahl geprägt zu sein.

Alle Kommunikation soll durch Respekt, Vertrauen und Transparenz gekennzeichnet sein.

Konkret bedeutet dies:

- Kinder und Jugendliche sollen mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen werden.
- Es wird keine sexualisierte Sprache oder Gestik verwendet und diese in Gruppen auch nicht von anderen hingenommen.
- Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen gemacht oder geduldet. Kommen diese oder eine sexualisierte Sprache oder Gestik vor, wird pädagogisch angemessen interveniert und Klärung herbeigeführt.
- Im Bereich Intimität/Sexualität wird eine sachliche Sprache verwendet, und Sexualität wird nur aus einem pädagogischen oder inhaltlich nachvollziehbaren Anlass zum Thema gemacht.



3. Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln und erfordert einen achtsamen und professionellen Umgang.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Medien und soziale Netzwerke sind verantwortungsvoll zu nutzen.
- Die Medienauswahl (Filme, Fotos, Spiele, Materialien) erfolgt pädagogisch sinnvoll und dem Alter der Kinder und Jugendlichen angemessen. Die Nutzung von Medien mit gewaltverherrlichendem oder pornographischem Inhalt ist nicht gestattet.
- Fotos/Filme werden nur im Einverständnis aller Beteiligten gemacht und/oder veröffentlicht. Für Kinder und Jugendliche bedarf es dazu der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- Es werden grundsätzlich keine Fotos/Filme von Menschen im unbedeckten oder unzureichend bedeckten Zustand gemacht, auch nicht bei Einverständnis der abzulichtenden Person. Beschränkungen in diesem Bereich werden respektiert zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte und dem Recht am eigenen Bild. Es werden keine abfälligen Kommentare/Äußerungen über andere Personen ins Internet gestellt.

4. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit den anvertrauten Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie setzen die freie Zustimmung durch das jeweilige Gegenüber voraus, d.h. der Wille des Kindes, des Jugendlichen und des schutzbefohlenen Erwachsenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung durch die betreuenden Personen sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Das bedeutet für das Verhalten in diesem Bereich im Einzelnen:

- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.
- Bei Spielen, Übungen und Methoden mit Körperkontakt wird auf respektvollen Umgang hingewiesen und dieser beachtet. Die Teilnahme ist freiwillig.
- Körperkontakt ist sensibel, und deshalb braucht es eine große Achtsamkeit auf die eigene Motivation. Der Anlass für einen körperlichen Kontakt hat bei der anvertrauten Person zu liegen und begründet sich an erster Stelle in einer Versorgung wie z.B. Trost, Pflege, Erste Hilfe.
- Grenzziehungen werden auch in Form von Mimik und Gestik akzeptiert.
- Bei körperlichem Kontakt mit Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen wird eine Rückversicherung eingeholt um sicher zu gehen, dass der Körperkontakt unterstützend ist und richtig verstanden wird.
- Eine evtl. körperliche Zurückweisung wird Kindern und Jugendlichen erklärt, um das Gefühl von Ablehnung zu vermeiden.
- Die Begleitung kleiner Kinder oder schutzbefohlener Erwachsener zur Toilette bzw. das Windeln wechseln ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern oder den Angehörigen abzuklären, wenn diese bei der Veranstaltung nicht dabei sein können.



5. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen als auch der betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Deshalb gelten folgende Verhaltensregeln:

- Gemeinsame Körperpflege mit anvertrauten Personen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Ebenso ist ein gemeinsames Umkleiden der verantwortlichen Personen mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen nicht erlaubt.
- Die Zimmer bzw. der persönliche Bereich der Kinder und Jugendlichen sowie schutzbefohlenen Erwachsenen (Gepäck, Taschen, Mobiltelefone etc.) sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu respektieren.
- In Mehrbettzimmern und Gruppenräumen, z.B. bei Pilgerfahrten, wird geschlechtergetrennt übernachtet.
- Das gleiche gilt für die Nutzung von Sanitärräumen und Toiletten, sie erfolgt geschlechtergetrennt.
- Zur Wahrung der Intimsphäre wird gerade bei gemeinschaftlich genutzten Zimmern, Sanitärräumen und Toiletten auf die Wichtigkeit der gegenseitigen Rücksichtnahme hingewiesen und auf deren Einhaltung geachtet.

6. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen sind keine Mittel einer ernst gemeinten und pädagogisch sinnvollen Zuwendung. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern, Jugendlichen oder schutzbefohlenen Erwachsenen zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Der Umgang mit Geschenken oder Belohnungen von Kindern, Jugendlichen oder deren Eltern und von schutzbefohlenen Erwachsenen erfolgt reflektiert und transparent.
- Geschenke oder Belohnungen werden mit Blick auf ihre Angemessenheit mindestens im Vier-Augen-Prinzip, z.B. mit dem Leiter/der Leiterin der Veranstaltung oder der Präventionsfachkraft reflektiert und gegebenenfalls abgelehnt.
- Geschenke oder Belohnungen an Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene, die eine Abhängigkeit fördern könnten, sind unzulässig.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder; Jugendliche sowie an schutzbefohlene Erwachsene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.



7. Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken.

Grundsätzlich wird eine fehlerfreundliche Kultur gepflegt, d.h. Konflikte und Fehler geben Anlass für Klärungen und konstruktive Gespräche. Das gilt sowohl im Umgang mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutzbefohlenen Erwachsenen als auch für die Verantwortlichen im Umgang miteinander. Bei jeder Veranstaltung werden mit den Kindern und Jugendlichen Gruppenregeln abgesprochen, die begründet und bei Regelverstoß wiederholt erklärt werden.

Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen und angemessen, konsequent sowie für die zu Bestrafende/den zu Bestrafenden auch plausibel sind.

Wesentliche Verhaltensregeln dafür sind:

- bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug untersagt.
- Kinder, Jugendliche und schutzbefohlenen Erwachsene ergreifen untereinander keine Disziplinarmaßnahmen.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.
- Disziplinarmaßnahmen erfolgen transparent und altersgemäß.

8. Sanktionen bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex

Um dem Täter:innenverhalten der Vertuschung und Geheimhaltung entgegenzuwirken, muss abweichendes Verhalten reflektiert werden und Konsequenzen nach sich ziehen.

Mitglieder der Missionarischen Familie und ehrenamtlich Engagierte, die den Verhaltenskodex übertreten haben, haben ihr Fehlverhalten gegenüber der Leitung einer Veranstaltung offen zu legen. Das gleiche geschieht, wenn eine Nichtbeachtung des Verhaltenskodexes bei Mitgliedern oder ehrenamtlich Engagierten, vorliegt.

Fehlverhalten wird angemessen sanktioniert und kann zum Ausschluss und zur Nichtbeteiligung an den Aktivitäten der Missionarischen Familie führen.

9. Schlussbemerkung und Implementierung

Dieser Verhaltenskodex wurde erstellt von einer Arbeitsgruppe der Missionarischen Familie Dienerinnen und Diener des Evangeliums, die auf einer gemeinsamen Tagung der Mitglieder in Deutschland im März 2023 von diesen den Auftrag dafür erhielt.

Namentlich sind dies:

Esther Berrens, Bonn

Sr. Bärbel Sabel, Cloppenburg

Horst Stuhldreier, Münster

Pfr. André Sühling, Münster

Sr. Annette Wolf, Neuss

Er wird als Teil des Institutionellen Schutzkonzeptes veröffentlicht auf der deutschen Homepage der Missionarischen Familie unter www.dienerdesevangeliums.de.



Die Präventionsfachkraft beauftragt für jede Ortsniederlassung (Neuss und Köln, Münster, Cloppenburg) ein Mitglied der missionarischen Familie damit, den Verhaltenskodex den haupt- und ehrenamtlich aktiv bei Veranstaltungen Mitwirkenden zur Kenntnis zu bringen und unterzeichnen zu lassen. Die entsprechende Dokumentation erfolgt durch die Präventionsfachkraft.

Beschwerdewege

Betroffene sexualisierter Gewalt bedürfen besonderer Achtsamkeit und sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Zugehörigen muss bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden. Sexueller Missbrauch, vor allem an Kindern und Jugendlichen sowie an schutzbefohlenen Erwachsenen, ist eine verabscheuungswürdige Tat. Wenn Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige, auch ehrenamtliche, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche solche begehen, erschüttert dies nicht selten bei den Opfern und ihren Zugehörigen – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter:innen fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.

Es gibt verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote auf der Ebene der Gemeinschaft, der Bistümer und außerhalb der Kirchen:

- 1.1 Die von der Missionarischen Familie Dienerinnen und Diener des Evangeliums benannte Präventionsfachkraft: Sr. Annette Wolf, Kontakt: annettevuestro@gmail.com oder Handy: 0151/23154266)
- 1.2 Die von den Bistümern beauftragten Ansprechpersonen: Sie nehmen Verdachtsmomente und Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutzbefohlenen Erwachsenen entgegen und leiten die weiteren Schritte nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz ein. Diese Ansprechpersonen gehören nicht der Missionarischen Familie Dienerinnen und Diener des Evangeliums von der Barmherzigkeit Gottes an.
Sie sind unter dem folgenden Link zu finden.
https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/BeauftragteBistuemer-Missbrauch.pdf
- 1.3 Es gibt weitere Beratungsmöglichkeiten, wie sie z.B- im Punkt I Intervention genannt worden sind.

Alle Mitglieder der Missionarischen Familie Dienerinnen und Diener des Evangeliums von der Barmherzigkeit Gottes sind bei Kenntnisnahme von Hinweisen auf sexuelle Gewalt aufgefordert, schnellstmöglich die zuständige Präventionsfachkraft (Kontakt s.o.) darüber zu informieren oder sich an die extern beauftragten Ansprechpersonen wenden.

Qualitätsmanagement

Dieses Institutionelle Schutzkonzept der Missionarischen Familie Dienerinnen und Diener des Evangeliums von der Barmherzigkeit Gottes in Deutschland stellt nur einen ersten Schritt bei der Arbeit zur Prävention sexualisierter Gewalt dar. Die Missionarischen Familie verpflichtet sich, nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt oder nach größeren strukturellen Veränderungen in jedem Fall dieses Schutzkonzept zu überprüfen.



Unabhängig davon liegt es in der Verantwortung der Präventionsfachkraft, dieses Schutzkonzept spätestens nach 5 Jahren zu überprüfen. Der Umfang der Überprüfung (beispielsweise, ob eine neue Situationsanalyse notwendig ist) richtet sich danach, ob es größere Veränderungen in der Ausrichtung der Aktivitäten der Gemeinschaft gegeben hat, z.B. die Tätigkeit an einem neuen Ort. Allerdings gilt nicht nur dem Konzept als solches die Überprüfung, auch Themen des grenzverletzenden Verhaltens und der Prävention sexualisierter Gewalt, die sich im alltäglichen Leben der Gemeinschaft stellen und präsent sind, werden erfasst, in ihrer Wichtigkeit bewertet und gegebenenfalls aufgenommen. Dadurch werden diese Themen zum festen Bestandteil des gemeinsamen Unterwegssein als Missionarische Familie Dienerinnen und Diener des Evangeliums von der Barmherzigkeit Gottes.

Die Qualität dieses ISK muss durch Weiterentwicklung gesichert werden. Dazu braucht es kontinuierliche eigenständige Rückmeldungen von Mitgliedern der Missionarischen Familie oder von externen Leser:innen dieses Konzeptes und den regelmäßigen Austausch mit den Präventionsbeauftragten der Bistümer, in denen wir tätig sind. Alle Mitglieder unserer Missionarischen Familie sowie die weiteren Leser:innen sind herzlich eingeladen, durch Anregungen, Überarbeitungen und Korrekturen das Konzept in einem dynamischen Prozess zu halten und den Schutzraum für Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene aktiv mitzugestalten.

Aus- und Fortbildung

Alle Mitglieder der Missionarischen Familie Dienerinnen und Diener des Evangeliums sowie alle bei Aktivitäten der Gemeinschaft mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbefohlenen Erwachsenen tätigen Personen werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult beziehungsweise je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit diesen Personen zumindest gründlich informiert.

Dieses Schutzkonzept legt verbindlich fest, welche Personengruppen Veranstaltungen/Schulungen in welchem Umfang besuchen müssen.

Die Dokumentation der Teilnahme an den Veranstaltungen/Schulungen erfolgt äquivalent zu der Dokumentation der Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis (s. S. 6 dieses Konzeptes).

Welche Personengruppen sind Zielgruppe für Informationsschulungen, 6-stündige oder 12-stündige Präventionsschulungen?

Umfang der Veranstaltung/Schulung:	Personengruppen:
Informationsveranstaltung 3 Stunden	Wir empfehlen diese Informationsveranstaltung allen Mitgliedern der Missionarischen Familie. Erforderlich ist die Informationsveranstaltung für alle, die sporadischen Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen in Veranstaltungen haben. Freiwillig Engagierte mit sporadischem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen in Veranstaltungen.
Basisschulung 6 Stunden	Regelmäßig bei Veranstaltungen der Missionarischen Familie in der Kinder- und Jugendbetreuung engagierte Begleiter:innen



	Mitglieder der Missionarischen Familie und freiwillig Engagierte, die Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene bei von der Gemeinschaft verantworteten Übernachtungsfahrten begleiten.
Intensivschulung 12 Stunden	Schwestern geweihten Lebens; zur missionarischen Familie zugehörige Diözesanpriester, im Pastoraldienst Tätige

Die von der Missionarischen Familie Dienerinnen und Diener des Evangeliums von der Barmherzigkeit Gottes benannte Präventionsfachkraft unterstützt die zur Schulung verpflichteten Personen bei der Suche nach entsprechenden Schulungsangeboten oder kann auch selbst im Rahmen ihrer Qualifikation Schulungen anbieten.

Die 6-stündigen Basis- bzw. die 12-stündigen Intensivschulungen müssen nach spätestens 5 Jahren mit der 3- bzw. 6-stündigen Vertiefungsschulung aufgefrischt werden.

Grundsätzlich ist die Teilnahme an den jeweiligen Schulungen für die genannten Personengruppen verpflichtend für das Engagement im Bereich von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen. Kann jemand an Schulungen in begründeten Ausnahmefällen nicht rechtzeitig teilnehmen, entscheidet die Präventionsfachkraft über einen temporären Einsatz.

In Kraft gesetzt durch Sr. Annette Wolf in Neuss, am 28.12.2023

(Name, Unterschrift)

Anlagen

Anlage 1: Vorlage der Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies umgehend der Präventionsfachkraft der Missionarischen Familie Dienerinnen und Diener des Evangeliums von der Barmherzigkeit Gottes mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

Selbstverpflichtungserklärung

Ort _____, Datum _____

Ich _____, Personalausweisnr) _____,

Mitglied als _____ (Zugehörigkeitsart: geweihter, zölibatäre Dienerin, Diener, Priester) oder ehrenamtliche/r Mitarbeiter:in der Missionarischen Familie Dienerinnen und Diener des Evangeliums der Barmherzigkeit Gottes, wohnhaft in _____

- erkläre, den Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen der Missionarischen Familie erhalten, gelesen und mir sein Anliegen zu eigen gemacht zu haben.
- weiß, dass die Nichteinhaltung dieses Kodexes disziplinarische Sanktionen nach sich zieht und, wenn der Fall dies rechtfertigt, den zuständigen Behörden gemeldet werden muss.

ICH VERPFLICHTE MICH

- in meinem Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen, die an den Aktivitäten der Missionarischen Familie teilnehmen, alles einzuhalten, was in diesem Schutzkonzept festgelegt ist
- mit Verantwortung und Respekt und gemäß der Regelung jede Nichteinhaltung des Schutzkonzeptes, deren Zeuge ich werde, zu melden.

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____